



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.180/8-I/11/93

Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Dringend

Betrifft GESETZENTWURF	
67	GE/19 P3
Datum: 1. OKT. 1993	
Verteilt 1.10.93 Koral	

Dr. Koral

Sachbearbeiter
GLOCK

Klappe/Dw
4322

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG) und eines Bundesgesetzes mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeht sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 30. August 1993, Zl. 34.401/20-3a/93, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG) und eines Bundesgesetzes mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage
25 Kopien

28. September 1993
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkler



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.180/8-I/11/93

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter
GLOCK

Klappe/Dw
4322

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Arbeitsmarktservicegesetzes und
eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes

Zur ob. Vorlage nimmt die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten wie folgt Stellung:

Zu Art. 12 Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz:

Positiv zu sehen ist, daß zum Unterschied zu Art. 8 des Entwurfes vom 30. März 1993 eine Berufungsmöglichkeit an eine Berufungskommission vorgesehen ist.

Zu § 28 Abs.3 AMSG:

Es wird angeregt, folgende Formulierung anzufügen: "Zur beschleunigten Herbeiführung der Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sind besondere Fördermaßnahmen zu treffen."

Zu den Erläuterungen zu § 28 Abs.3 AMSG:

Es wird bedauert, daß zum Unterschied zum seinerzeitigen Entwurf auf die geschlechtsspezifische Teilung des Arbeitsmarktes bzw. die Diskriminierung der Frauen am Arbeitsmarkt nicht mehr explicit eingegangen wurde. Außerdem sollte klar gestellt werden, daß die Entwicklung und Überprüfung des Frauenförderprogrammes den Frauenreferentinnen obliegt.

Zu den Erläuterungen zu § 29 Abs.3 u. § 30 AMSG:

Im Sinne der Normverdeutlichung wird der ursprünglichen Fassung der Erläuterungen der Vorzug gegeben.

- 2 -

Darüberhinaus wird festgestellt, daß den seinerzeitigen Empfehlungen, die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Note vom 29. April 1993, Zl. 141.180/5-I/11/93 übermittelt wurden, nicht Rechnung getragen wurde.

Es wird ersucht, die in der oben genannten Stellungnahme ergangenen Anregungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

28. September 1993
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

